

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 79/12 B

L 12 R 1420/10 (Thüringer LSG)
S 10 R 1343/07 (SG Altenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 16. Januar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.1.2012 hat das Thüringer LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 24.4.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Dies ist der Fall, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht.
- 5 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes der Divergenz gehört es, in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es ist auch deutlich zu machen, worin genau die Abweichung zu erachten sein soll. Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in den rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich muss aufgezeigt werden, dass das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger trägt vor: Die angefochtene Entscheidung weiche von der Rechtsprechung des BSG zur Einordnung des Handwerksmeisters mit Angestellten in die Berufsgruppe des Facharbeiters mit Vorgesetztenfunktion ab. Das BSG habe in ständiger Rechtsprechung eine Eingruppierung



in die Gruppe der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion vorgenommen, wenn eine zusätzliche Qualifikation oder Erfahrung oder der erfolgreiche Besuch einer Fachschule gegeben sei. Dazu gehörten insbesondere Meister und Berufe mit Fachschulqualifikationen, bei denen eine Vorgesetztenfunktion gegenüber anderen Facharbeitern bestehe (*vergleichender Hinweis auf den Senatsbeschluss vom 27.8.2009 - B 13 R 85/09 B*). Das LSG weiche von diesem Rechtssatz ab, wenn es ihn lediglich in die Berufsgruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters einordne, da er über eine Ausbildung zum Meister verfüge und eine Vorgesetztenfunktion gegenüber drei Mitarbeitern ausgeübt habe. Aufgrund der nicht eindeutig vorgenommenen Zuordnung seiner Tätigkeit zur Berufsgruppe der Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion bleibe dann auch unklar, inwieweit hier eine Verweisung auf eine Facharbeitertätigkeit erfolgt sei. Das LSG gehe ohne berufliche Einordnung davon aus, dass er auf eine Tätigkeit eines Kundenberaters im Großhandel verweisbar sei. Es lasse dadurch jedoch unbeantwortet, ob es sich hierbei um eine echte Facharbeitertätigkeit handle. Feststellungen dazu seien jedoch umso notwendiger, als es sich hierbei nicht um einen anerkannten Ausbildungsberuf handle. Das Berufungsgericht stelle insoweit den abstrakten Rechtssatz auf, dass ein Meister mit Vorgesetztenfunktion auf eine Tätigkeit als Kundenberater im Großhandel verwiesen werden könne, für die eine Anlernzeit von drei Monaten notwendig sei. Das LSG habe dadurch den Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion bzw den besonders qualifizierten Facharbeiter auf die Stufe des Facharbeiters "gesenkt" und allgemein eine echte betriebliche Ausbildung von wenigstens drei Monaten genügen lassen. Dies stehe jedoch "im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des BSG (zuletzt Beschluss vom 27.08.2009 und Urteil vom 09.10.2007, Az.: B 5b/8 KN 2/07 R), wonach Versicherte auf alle Berufe der nächstniedrigeren Stufe sozial zumutbar verwiesen werden können". Er werde jedoch nicht auf die Stufe des Facharbeiters verwiesen, sondern auf die Stufe einer angelernten Tätigkeit mit einer Ausbildungszeit von wenigstens drei Monaten. Es bleibe aber unklar, aufgrund welcher Indizien das Gericht davon ausgegangen sei, dass es sich bei dem Kundenberater im Großhandel um eine Facharbeitertätigkeit handeln solle. Insoweit fehlten jegliche Feststellungen.

- 7 Mit diesen Vorbringen ist das Vorliegen einer entscheidungserheblichen Divergenz nicht hinreichend dargetan.
- 8 Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, dass das LSG ihn - wie die Beklagte - in die Gruppe mit dem Leitberuf des Facharbeiters eingestuft habe. Hiervon ausgehend hat sich das Berufungsgericht aber gerade nicht in Widerspruch zur wiedergegebenen ständigen Rechtsprechung des BSG gesetzt, wonach Versicherte im Rahmen der Prüfung der Berufsunfähigkeit auf alle Berufe der nächstniedrigeren Stufe sozial zumutbar verwiesen werden können. Denn der Kläger legt selbst dar, dass die - sowohl von der Beklagten als vom SG benannte - Verweisungstätigkeit eines Kundenberaters im Großhandel für Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärartikel (auch nach seiner Ansicht) zumindest der Anlernenebene zuzuordnen sei (wobei sich aus der Beschwerdebegründung allerdings erschließt, dass das einen



Rentenanspruch ebenfalls verneinende SG die benannte Verweisungstätigkeit als der Facharbeiterebene zugehörig angesehen hat).

- 9 Sofern der Kläger darüber hinaus geltend macht, das LSG hätte ihn aufgrund seiner beruflichen Qualifikation (aus tatsächlichen Gründen) - wie das SG - in die (höchste) Gruppe des Mehrstufenschemas mit dem Leitberuf des Facharbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw des besonders qualifizierten Facharbeiters einordnen müssen, ergibt sich auch hieraus kein dem angeführten Rechtssatz des BSG widersprechender abstrakter Rechtssatz des LSG. Vielmehr rügt der Kläger (auch) insoweit die inhaltliche Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung bei der Anwendung des Mehrstufenschemas zur Prüfung der Berufsunfähigkeit (bloße Subsumtionsrüge). Denn der Kläger legt nicht dar, dass das LSG das Mehrstufenschema und die diesem Schema zu Grunde liegende Rechtsprechung des BSG zu den dortigen Leitberufen und zur Zumutbarkeit der Verweisbarkeit zwischen diesen Berufen im Rechtsgrundsätzlichen in Frage gestellt hat. Im Gegenteil führt er ausdrücklich aus, im Ergebnis habe das LSG "bewusst oder unbewusst" den Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion auf die Stufe des Facharbeiters "gesenkt". Die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt - wie oben bereits ausgeführt - die Zulassung wegen Divergenz nicht (*BSG vom 27.1.1999 - SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f; BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f; Senatsbeschluss vom 31.7.2007 - B 13 R 204/07 B - Juris RdNr 10*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

